DER MAGISTRAT
EINWOHNERSERVICE, ORDNUNG UND SICHERHEIT

[Magistrat der Stadt Oberursel· Postfach 12 80 · 61402 Oberursel (Taunus)]

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 32-321 mru

Name: Birgit Mrugalla
Zimmer: 108 A
Tel.: 06171 502-286
Fax: 06171 502-7160
E-Mail: birgit.mrugalla@oberursel.de

10.06.2026

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung nach dem Hessischen Ladenöffnungsgesetz (HLöG) Freigabe von Verkaufssonntagen

1. Aufgrund des § 6 Hessisches Ladenöffnungsgesetz dürfen Verkaufsstellen in Oberursel (Taunus) in folgenden Straßen: **Ackergasse, Adenauerallee (an der Bärenkreuzung, Hausnummern 21 und 26 bis 32), Epinayplatz, Eppsteiner Straße, Holzweg, Holzweg-Passage, Korfstraße (zwischen Rathausplatz und Oberhöchstadter Straße), Kumeliusstraße (zwischen Vorstadt und Feldbergstraße), Marktplatz, Oberhöchstadter Straße (zwischen Adenauerallee und Korfstraße), Rathausplatz, Strackgasse, Untere Hainstraße, Vorstadt und Weidengasse** abweichend von den Öffnungszeiten nach § 3 Hessisches Ladenöffnungsgesetz anlässlich der Veranstaltungen

   „Herbsttreiben“ am Sonntag, 20.09.2026
   „Martinsmarkt“ am Sonntag, 08.11.2026

   in der Zeit von **13.00 Uhr bis 18.00 Uhr** für den geschäftlichen Verkehr mit Kundinnen und Kunden geöffnet werden.

2. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Freigabeentscheidungen haben gem. § 6 Abs. 3 HLöG keine aufschiebende Wirkung.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gründe:

Rechtsgrundlage für die Allgemeinverfügung ist § 6 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes. Nach dieser Vorschrift sind die Gemeinden aus Anlass von Märkten, Messen oder besonderen örtlichen Ereignissen (Anlassereignisse) berechtigt, abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 HLöG die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- oder Feiertagen freizugeben, wenn die öffentliche

Wirkung des Anlassereignisses gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund steht.

Dies ist gem. § 6 Abs. 1 S. 2 HLöG insbesondere der Fall, wenn

1. die Öffnung in einem engen zeitlichen und räumlichen Bezug zum Anlassereignis steht und

2. erwartet werden kann, dass das Anlassereignis einen Besucherstrom anzieht, der die bei einer alleinigen Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt; dies kann in der Regel bei Anlassereignissen mit einem voraussichtlich beträchtlichen Besucherstrom vermutet werden.

Diese Voraussetzungen für die Freigabe der Ladenöffnung aus Anlass der nach § 69 Gewerbeordnung als Jahrmärkte festgesetzten Veranstaltungen „Herbsttreiben“ am Sonntag, dem 20.09.2026 und „Martinsmarkt“ am Sonntag, dem 08.11.2026 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sind gegeben. Dies ergibt sich aus folgenden Umständen:

1. Die Freigabe wird zeitlich und räumlich eng auf die beiden Jahrmärkte bezogen.

2. Die Veranstaltung „Herbsttreiben“ findet alljährlich Mitte September statt. 2026 wird sie zum 31. Mal von Fokus O., Forum der Selbständigen Oberursel e.V. durchgeführt. Es handelt sich um eine große Marktveranstaltung kombiniert mit einer Leistungsschau des Handwerks sowie des landwirtschaftlichen Fördervereins. Des Weiteren sind integriert die traditionelle Apfelweinvertestigung mit Prämierung des Orscheler Apfelweinkönigs sowie viele Präsentationen und Darbietungen Oberurseler Vereine. Auf der Bühne am Rathausplatz wird ein buntes Programm aus Musik und Show angeboten. Traditionell beinhaltet das Herbsttreiben mehrere Veranstaltungs-Hotspots: das Hessendorf auf dem Marktplatz, die Hauptbühne auf dem Rathausplatz und die Leistungsschau des Handwerks auf dem Epinayplatz. Auf der Bühne am Rathausplatz wird es viele Präsentationen und Darbietungen Oberurseler Musikvereine und Tanzschulen sowie Benefiz-Veranstaltungen zur Unterstützung lokaler Institutionen und Infotainment zu aktuellen Themen geben. Schließlich werden Musiker und kleine Gruppen die Besucherinnen und Besucher mit Musik unterhalten. In den Verbindungsstraßen zwischen Rathausplatz, Epinayplatz und Marktplatz sind zahlreiche Stände aufgestellt, an denen u. a. Speisen, Getränke oder Kunsthandwerk angeboten werden.

3. Auch beim „Martinsmarkt“ handelt es sich um eine große Marktveranstaltung mit mittelalterlicher Folklore, Handwerkerständen mit Vorführungen, Kunstgewerbe- und Gastronomieständen im gesamten Festgebiet. Die Veranstaltung findet zum 14. Mal statt. Sie wird maßgeblich unterstützt vom Mittelalterverein Grafenlager Guy de Montmiráque e. V.. Die Figur des heiligen St. Martin tritt auf und verteilt Wecken an die Kinder. Musikanten musizieren auf mittelalterlichen Instrumenten. Die Veranstaltung verbindet Tradition und Folklore und unterstützt damit die Idee des Mittelaltervereins. Auf dem Rathausplatz findet darüber hinaus ein Kunsthandwerkermarkt statt, ergänzt durch Street-Food-Stände mit vielfältiger Gastronomie.

4. Beide Veranstaltungen selbst erzeugen einen sehr großen Besucherstrom. Gegenüber dem umfangreichen und außergewöhnlichen mehrtägigen Programm der Veranstaltungen mit

zahlreichen attraktiven Marktständen und sonstigen Anziehungspunkten zieht die Ladenöffnung mit dem üblichen Warenangebot allein im Vergleich wenig Besucherinnen und Besucher an. Dass die Veranstaltungen einen Besucherstrom anziehen, der die bei alleiniger Öffnung der Läden zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt, haben sowohl die langjährige Erfahrung als auch Berechnungen gezeigt, die der Veranstalter aufgrund von Parkvorgängen an einem verkaufsoffenen Sonntag im Verhältnis zu den Parkvorgängen in der Innenstadt an einem mittleren Werktag angestellt hat.

Zusammen mit einer vom Veranstalter beauftragten Personenzählung an einem durchschnittlichen Werktag konnte aus diesen Zahlen eine schlüssige und nachvollziehbare Besucherzahlprognose ermittelt werden. Bei beiden Veranstaltungen werden am Samstag mehr als 15.000 und am Sonntag mehr als 21.000 Besucherinnen und Besucher erwartet.

5. Dass die sonntägliche Ladenöffnung im Vergleich hierzu nicht so viele Besucherinnen und Besucher anzieht, hat eine Auswertung der Kassenvorgänge an einem durchschnittlichen Wochentag und an einem verkaufsoffenen Sonntag im Rahmen eines „Herbsttreibens“ gezeigt.

6. Ungeachtet dessen ergibt sich der Annexcharakter der Ladenöffnung schließlich auch aus einem Vergleich der Verkaufsflächen mit der Veranstaltungsfläche. Die Veranstaltungsfläche mit Zuwegungen beträgt ca. 24.900 m². Die Verkaufsfläche der teilnehmenden Geschäfte beträgt ca. 5.000 m² und ist damit deutlich kleiner als die Veranstaltungsfläche. Auch angesichts dieser Zahlenverhältnisse wird deutlich, dass die Ladenöffnung bloßer Annex zu den anlassgebenden Veranstaltungen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus), Rathausplatz 1, 61440 Oberursel (Taunus) Widerspruch erhoben werden.

Andreas Bernhardt
Stadtrat

Öffentlich bekannt gemacht durch Bereitstellung im Internet am 12.06.2026